



## Information für Spitex-Klient/-innen ab 01.09.2019

### Pflegeleistungen zu Hause (Spitex) bei Krankheit

Im Rahmen der Neuordnung der Pflegefinanzierung per 1.1.2011 wurde im Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVG) ein neuer Art. 25a eingefügt, welcher die Pflegeleistungen bei Krankheit regelt. Danach leistet die obligatorische Krankenpflegeversicherung einen Beitrag an die Pflegeleistungen, welche aufgrund einer ärztlichen Anordnung und eines ausgewiesenen Pflegebedarfs ambulant, auch in Tages- und Nachtstrukturen, oder im Pflegeheim erbracht werden.

### Tarife ab 1. Januar 2019

Die vom Bundesrat einheitlich für die ganze Schweiz festgelegten Tarife für Pflegeleistungen gemäss KLV Art. 7 bleiben für 2019 unverändert und betragen:

Krankenkassen-Tarif	pro Stunde
Abklärung, Beratung und Koordination (KLV Art. 7, Abs. 2a)	Fr. 79.80
Untersuchung und Behandlung (KLV Art. 7, Abs. 2b)	Fr. 65.40
Grundpflege (KLV Art. 7, Abs. 2c)	Fr. 54.60

### Patientenbeteiligung

Die Patientenbeteiligung im Kanton Solothurn ist festgelegt mit 20% des höchsten KLV-Tarifes von Fr. 79.80 und beträgt **Fr. 15.95 pro Stunde**. Der Betrag von Fr. 15.95 gilt als **maximale Patientenbeteiligung für Erwachsene pro Tag resp. Fr. 5'821.75 pro Jahr**. Die Patientenbeteiligung wird Ihnen anteilmässig pro 5-Minuten-Zeiteinheit in Rechnung gestellt.

**Für Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Altersjahr wird keine Patientenbeteiligung erhoben.** Diese wird von der Einwohnergemeinde am zivilrechtlichen Wohnsitz der versicherten Person getragen. Grundsätzlich steht es den Einwohnergemeinden frei, auch die Patientenbeteiligung für Erwachsene zu erlassen.

### Wegkostenpauschale bei Pflegeleistungen

Gemäss Regierungsratsbeschluss 2018/1976 vom 10.12.2018 wird die maximale Wegkostenpauschale bei Pflegeleistungen auf Fr. 12.00 pro Klient/-in und Tag festgelegt, welche von den Gemeinden subventioniert wird.

## Taxzuschlag für Ausbildungspflicht

Spitexorganisationen sind gemäss Sozialgesetz § 22<sup>bis</sup> Abs. 1 verpflichtet, sich angemessen an der Aus- und Weiterbildung der nicht-universitären Gesundheitsberufe zu beteiligen.

Damit diese Pflicht erfüllt werden kann, hat der Regierungsrat mit Beschluss 2018/1976 vom 10.12.2018 einen Taxzuschlag für die Ausbildungspflicht von **80 Rappen pro Pflegestunde** festgelegt.

## Rechnungsstellung

Spitex-Organisationen rechnen die **kassenpflichtigen Leistungen** direkt mit der Krankenkasse bzw. mit Ihrem Versicherer der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (OKP) im System **tiers payant** ab, d.h. der Versicherer stellt Ihnen Ihre Kostenbeteiligung (Franchise und Selbstbehalt) in Rechnung.

Von Ihrer Spitexorganisation erhalten Sie eine Rechnung mit folgenden Positionen:

- Auflistung der kassenpflichtigen Leistungen gemäss Rechnung zuhanden des Versicherers (zu Ihrer Information)
- Patientenbeteiligung
- Wegkostenpauschale (nur bei nicht kassenpflichtigen Leistungen)
- Taxzuschlag für Ausbildungspflicht
- Verrechnung von allfälligen zusätzlichen Dienstleistungen (z.B. Hauswirtschaft), welche je nach Versicherungsumfang durch eine Zusatzversicherung übernommen werden.

## Pflegeleistungen gemäss Invaliden-, Unfall- und Militärversicherung (IV/UV/MV)

Pflegeleistungen zu Lasten der IV, UV und MV unterstehen nicht dem Krankenversicherungsgesetz und damit auch nicht den Regelungen und Bestimmungen der Pflegefinanzierung.

Per 01.01.2019 gelten folgende Tarife:

	Abklärung/Beratung (Art. 7a KLV)	Untersuchung/Behandlung (Art. 7b KLV)	Grundpflege (Art. 7c KLV)
Beitrag der <b>Invalidenversicherung</b> (Tarif gilt nur für Kinder)	Fr. 114.96	Fr. 114.96	-
Beitrag der <b>Unfall- und Militärversicherung</b> (Tarif gilt nur bei einer Erwerbstätigkeit von mehr als 8 Std. pro Woche)	Fr. 114.96	Fr. 99.96	Fr. 90.00

Bei Pflegeleistungen gemäss IV, UV und MV werden dem Versicherten keine Zuschläge und keine Patientenbeteiligung in Rechnung gestellt.

## Hilflosenentschädigung für AHV-Bezüger/-innen bei Spitex-Pflege Ergänzungsleistungen

Seit 1. Januar 2011 können zu Hause lebende Personen im AHV-Rentenalter mit Wohnsitz und gewöhnlichem Aufenthalt in der Schweiz allenfalls Anspruch auf eine **Hilflosenentschädigung leichten Grades** haben. Diese beträgt monatlich Fr. 237.00 (Stand 1.1.2019). Der Anspruch auf eine Hilflosenentschädigung entsteht am ersten Tag des Monats, in dem sämtliche Voraussetzungen erfüllt sind und die Hilflosigkeit ununterbrochen während mindestens eines Jahres bestanden hat.

Die **Ergänzungsleistungen zur AHV und IV** helfen dort, wo die Renten und das Einkommen nicht die minimalen Lebenskosten decken. Zusammen mit der AHV und IV gehören die Ergänzungsleistungen (EL) zum sozialen Fundament unseres Staates.

Für weitere Informationen kontaktieren Sie bitte die unentgeltliche Beratungsstelle der Pro Senectute (Tel. 032/ 625 59 79), der Pro Infirmis (Tel. 058/ 775 10 50) oder die Ausgleichskasse des Kantons Solothurn (Tel. 032/ 686 22 00).

### **Ombudsstelle Kanton Solothurn**

Die Ombudsstelle für Menschen in sozialen Institutionen ist die unabhängige Beschwerde-  
stelle für Konflikte im Zusammenhang mit Heimen oder mit der Spitex im Kanton Solothurn.  
Adresse: Bahnhofstrasse 18, 5000 Aarau / Tel. 062/ 823 11 42.

Balsthal im September 2019

**Spitex Thal**